

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 17. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden oder beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes oder, wenn sie eine Ortschaft betreffen, dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.
Vorlagen, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beratenden Ausschuss oder dem Ortschaftsrat zur Vorberatung zugewiesen werden.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 22. Mai 2017

Heiner Bernhard
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande

gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 27.05.2017

Der Oberbürgermeister